

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der OTTO DÖRNER Gruppe (OD)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AAB gelten ausschließlich für von uns vergebenen Aufträge; entgegenstehende oder von diesen AAB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AAB abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Leistung in Anspruch genommen wird. Diese AAB gelten zugleich für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.
2. Für alle Absprachen und Vereinbarungen, die mit dem Auftragnehmer getroffen werden, sind der schriftliche Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass seine Daten gespeichert werden. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertragsschluss

1. An unsere Aufträge sind wir frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung und sodann für die Dauer von 30 Tagen gebunden.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag binnen zwei Werktagen schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Auftragsausführung und Verzug

1. Im Auftrag angegebene Ausführungszeiten sind bindend. Wenn die Ausführungszeiten weder im Auftrag angegeben noch anderweitig vereinbart wurden, so ist die Ausführung des Auftrags umgehend nach Vertragsschluss zu beginnen und schnellstmöglich zu vollenden.
2. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Mitteilung über Gründe und Dauer der Verzögerung verpflichtet, wenn die Ausführungszeit nicht eingehalten werden kann.
3. Vorzeitige Leistungen ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen abgelehnt werden.
4. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen zu.
5. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.
6. Der Auftragnehmer hat nach Beendigung seiner Leistung die ausgeführten Tätigkeiten, ggf. einschließlich der Arbeitszeit, in einem Servicebericht festzuhalten, der durch unsere Unterschrift zu bestätigen ist. Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

§ 4 Gewährleistung/Haftung/Versicherung

1. Die Ausführung des Auftrags hat auf der Grundlage des im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Standes von Wissenschaft und Technik zu erfolgen. Für die Leistung gelten die von uns jeweils vorgegebenen Qualitätsan-

forderungen. Die Leistung muss zudem den jeweils geltenden gesetzlichen Bedingungen, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien sowie den dem Auftrag zugrunde liegenden Unterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Spezifikationen sowie Abnahmebedingungen in vollem Umfang entsprechen. Sind Gegenstand des Auftrags Bauleistungen im Sinne der VOB, so gelten für das jeweilige Gewerk die technischen Vertragsbedingungen der VOB/C als vereinbart.

2. Eine Abnahme der Leistung ist erforderlich und hat am Ort der Leistung zu erfolgen, sofern nicht nach Art und Umständen der Leistung die Abnahme ausgeschlossen ist. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu erstellen.
3. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Vollendung der Auftragsausführung; längere Fristen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Für die Dauer von Nacherfüllungsmaßnahmen ist der Ablauf der Gewährleistungsfrist ab dem Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer gehemmt.
4. Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Daneben verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns – einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten - von sämtlichen Ansprüchen Dritter vollständig freizuhalten, die auf Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – beruhen, die der Auftragnehmer oder sein Personal im Rahmen der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht haben.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine seinen Leistungspflichten entsprechende angemessene Betriebshaftpflichtversicherung mit hinreichender Deckungssumme zu unterhalten und auf erstes Anfordern nachzuweisen.

§ 5 Mindestlohn

1. Der Auftragnehmer garantiert, jederzeit die einschlägigen Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt einzuhalten und insbesondere seinen Arbeitnehmern zu jeder Zeit die für diese jeweils geltenden Mindestlöhne zu zahlen. Er garantiert weiter, dass die von ihm zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern ebenfalls den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der Auftragnehmer hat sich von eingesetzten Nachunternehmern und sonstigen Dienstleistern vertraglich zusichern zu lassen, dass diese ihren Arbeitnehmern ebenfalls den jeweils geltenden Mindestlohn zahlen und ihre Verpflichtung auch an nachfolgende Nachunternehmer weitergeben.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns gegenüber im Verdachtsfalle eines Verstoßes gegen die aus dem AEntG oder MiLoG folgenden Verpflichtungen durch Vorlage der von ihm kontinuierlich zu erstellenden Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und die hierfür geleistete Vergütung sowie anonymisierter Gehalts- und Lohnlisten nachzuweisen, dass die von ihm und von den eingesetzten Nachunternehmern gezahlten Löhne den Vorgaben des AEntG und MiLoG uneingeschränkt entsprechen.
3. Der Auftragnehmer hat uns im Rahmen etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Rechtsstreitigkeiten oder Untersuchungen bei der Abwehr von durch Dritte,

Arbeitnehmer oder Aufsichtsbehörden sowie Einzugsstellen geltend gemachten Ansprüchen uneingeschränkt und unentgeltlich zu unterstützen.

4. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die uns aus einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtungen entstehen, und stellt uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch Dritte – insbesondere Arbeitnehmer – wegen einer Verletzung des AEntG oder MiLoG geltend gemacht werden. Die Freistellungspflicht umfasst notwendige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten.

§ 6 Weitere Gesetzliche Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer versichert, dass er nur Arbeitnehmer beschäftigt, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes der Europäischen Union besitzen oder – soweit die Arbeitnehmer aus Drittstaaten außerhalb der Europäischen Union stammen – im Besitz einer ordnungsgemäßen und gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er versichert weiter, dass alle eingesetzten Arbeitnehmer ordnungsgemäß sozialversichert sind und die in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und das Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung eingehalten werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für alle von ihm beschäftigten Arbeitnehmer die gesetzlichen Steuern und Abgaben vollständig und fristgerecht abzuführen und notwendige Anmeldungen vorzunehmen.
2. Verwendete Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Materialien haben den aktuellen Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Verwendung von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und uneingeschränkt zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sind strikt zu beachten. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sind ohne zusätzliche Vergütung mitzuliefern. Elektrische Anlagen, Geräte und Installationsmaterial müssen zudem den VDE-Vorschriften entsprechen.
3. Der Auftragnehmer garantiert, über sämtliche für die Auftragsausführung gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zu verfügen.
4. Bei einer Verletzung vorstehender Bestimmungen durch den Auftragnehmer gelten die Ziffern 3 und 4 von § 5 dieser AAB entsprechend.

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Abnahme der vollständigen und mangelfreien Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang ist ein Abzug von 3% Skonto zulässig. Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als erfolgt, sobald wir den Überweisungsauftrag abgesetzt haben. Verzug setzt stets eine Mahnung des Auftragnehmers voraus.
2. Sofern nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen sowie Nebenkosten (Personal-, Treibstoff-, Materialkosten etc.) des Auftragnehmers ein.
3. Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen Forderungen des Auftragnehmers nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

§ 8 Geheimhaltung/ Rückgabepflichten/Kundenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und auf erstes Anfordern, spätestens nach Vertragsende an uns zurück zu geben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsende fort.
2. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt, Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen Dritten gegenüber offenzulegen, soweit dies für Fremdbearbeitungsprozesse zwingend erforderlich ist. In diesem Fall ist vorab, unsere Zustimmung einzuholen. Der Dritte ist ebenfalls zur strikten Geheimhaltung zu verpflichten. Bei einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Dritten, hat der Auftragnehmer uns auf erstes Anfordern sämtliche daraus resultierende Ansprüche abzutreten.
3. Personenbezogene Daten dürfen nur für vertragliche Zwecke unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Weitere datenschutzrechtliche Regelungen ergeben sich aus dem gesonderten Vertrag über die Auftragsverarbeitung.
4. Werden dem Auftragnehmer bei Auftragsausführung Kundendaten bekannt (etwa als Subunternehmer), so verpflichtet sich dieser, diese Kundendaten während der Auftragsausführung und für die Dauer von einem Jahr nach Vertragsende weder mittelbar noch unmittelbar für eigene wirtschaftliche Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Auftragnehmer mit dem Kunden bereits vertragliche Beziehungen unterhält.

§ 9 Rechtswahl und Gerichtsstand

1. Für die Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand: Mai 2019